

An
Kämmerei - 20.1 -

Genehmigung bzw. Antrag auf Genehmigung einer

☐ überplanmäßigen Aufwendung / Auszahlung gem. § 100 HGO
Auszahlung gem. § 100 HGO

☒ außerplanmäßigen Aufwendung /

☐ überplanmäßigen / außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO

Antragsteller/in:

Amt: -32.4-	Sachbearbeiter/in: Herr Trittin	Nst.: 2395	Datum: 07.11.2017
Die Voraussetzungen des § 100 bzw. 102 HGO sind gegeben.			Unterschrift  Amtsleiter/in

Kostenträger Code: 0203020400	Sachkonto Nummer: 0851010	in Höhe von EUR *
Invest. Nr.: 322017002	Invest. Bez.: Digitaler Betriebsfunk	150.000

DECKUNGSVORSCHLAG (evtl. auf gesondertem Blatt fortsetzen)

Kostenträger Code:	Sachkonto Nummer: 0612010	in Höhe von EUR
Invest. Nr.: 662010007	Invest. Bez.: Sanierung Kreisstraßen	150.000 €

Begründung (bitte ausführlich, ggf. Beiblatt verwenden, bitte auch Deckungsvorschlag erläutern):

Die außerplanmäßige Aufwendung ist unvorhergesehen sowie unabweisbar und die Deckung ist gewährleistet.

Unvorhergesehen: Die Kommunikation der Ordnungspolizei erfolgt derzeit ausnahmslos über Mobiltelefone mit der Erkenntnis, dass dieses Kommunikationsmittel nicht ausreichend sicherstellt, dass die Einsatzkräfte im Bedarfsfall auch erreicht werden können. So fiel das Mobilfunknetz z.B. bei der Einsatzlage „Wahlkampfveranstaltung der Frau Merkel“ am 21.09.2017 aus, sodass über die Mobiltelefone keine Kommunikation mehr möglich war (siehe gesonderter Vermerk). Die Beschaffung eines digitalen Betriebsfunks ist schon länger in der Prüfung, wurde bisher aber nicht umgesetzt, da die Hoffnung bestand, in den Kreis der BOS Behörden (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) aufgenommen zu werden. Mittlerweile hat sich herausgestellt, dass dies für die nächsten Jahre ausgeschlossen werden kann. Daher wird nun die Beschaffung eines digitalen Betriebsfunks notwendig. Diese war für das Jahr 2017 nicht vorgesehen, weil zur Zeit der Haushaltsaufstellung mit den mittlerweile aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Nutzung des Handynetzes nicht gerechnet werden musste. Aufgrund dieser nicht vorhersehbaren Schwierigkeiten im Stadtbereich waren auch keine entsprechenden Mittel im Haushalt 2017 vorgesehen und damit nicht eingestellt worden. Haushaltsreste sind ebenso nicht vorhanden. Der Investitionsbedarf trat unvorhergesehen auf und lässt sich auch nicht auf das folgende Haushaltsjahr verschieben, da eine Einsatzlage (z.B. Bombenfund etc.) jederzeit erneut eintreten kann. Bei sämtlichen Einsatzlagen ist die verlässliche Kommunikation mittels Mobiltelefon somit derzeit nicht mehr gewährleistet.

Unabweisbar: Die Mehrausgaben sind unabweisbar, da bei einer Verzögerung der Einrichtung des erforderlichen digitalen Betriebsfunks Nachteile für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Form zu befürchten sind, dass eine wirkungsvolle und effektive Gefahrenabwehr, in einer Einsatzlage, die jederzeit und unvorhergesehen eintreten kann, zum Wohle der Menschen in Gießen nicht gewährleistet werden kann. Daher ist ein Aufschub der Maßnahme im Sinne der Bürgerinnen und Bürger nicht vertretbar. Es ist unverzichtbar bei größeren Einsatzlagen, bis zum Katastrophenfall über ein geeignetes und verlässliches Kommunikationsmittel zu verfügen, damit die Mitarbeiter der Ordnungspolizei von der Leitstelle entsprechend sinnvoll disponiert werden können. Nur so lässt sich im Bedarfsfall die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Gießen sicherstellen, kann Schaden von diesen gelindert oder bestenfalls abgewandt werden.

Deckungsvorschlag

Mittel in Höhe von 150.000 € können aus dem Kostenträger des Tiefbauamtes 662010007 Sanierung der Kreisstraßen bereitgestellt werden, da die eingestellten Mittel nicht mehr benötigt werden.

Die Mittel stehen auf der Invest.Nr. Sanierung Kreisstraßen zur Verfügung, da es dieses Jahr keine Anmeldung der Ver- und Entsorgungsunternehmen gegeben hatte, die eine Zusammenführung mit Sanierungsarbeiten des Tiefbauamtes als koordinierte Maßnahmen an Kreisstraßen ergeben hätte."

Entscheidung

gem. Ziff. 2.9. der „Dienstanweisung zur Ausführung des Haushalts“

☐ Amtsleiter/in	☐ Amtsleiter der Kämmerei	☐ Oberbürger- meisterin	☐ Magistrat	☒ Stadtverordnetenversammlung
üpl. u. apl. Aufwendungen/ Auszahlungen bzw. üpl. u. apl. Verpfl.ermächtigungen				
bis 1.000,-- EUR	1.001,-- EUR bis 10.000,-- EUR	10.001,-- EUR bis 25.000,-- EUR	25.001,-- EUR bis 100.000,-- EUR	über 100.000,-- EUR und <u>soweit Deckung nicht gewährleistet ist.</u>
genehmigt, Gießen _____				
Unterschrift				Revisionsamt - 14 – zur Kenntnis
Amtsleiter/in/Oberbürgermeisterin				Unterschrift und Datum

(wird von 20.1 ausgefüllt)

(wird von 20.1 ausgefüllt)		Datum und Handzeichen
☒ geprüft 15. Nov. 2017 <i>Be</i>	☐ gebucht	
☐ Magstrats- bzw. Stadtverordnetenvorlage erstellt		
☐ über Büro der Stadtverordnetenversammlung dem Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss zur Kenntnis		